



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG/KÄRNTEN

KÄRNTEN

9 4 3 3 St. Andrä
am 16. Juni 2015

Zahl: 031-3/33/2015

Betreff: Teilbebauungsplan St.Andrä – Innere Stadt
für die Parzellen Nr. .141 Bfl, .335 Bfl, .342 Bfl, .343 Bfl, 380/1 Tlw.,
469, 473/1 Tlw und 473/5 KG St.Andrä

Auskünfte: Hr. Duller
Telefon: 04358/2710-37
Telefax: 04358/2710-44

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt die Erlassung des Teilbebauungsplanes St.Andrä – Innere Stadt für die Parzellen Nr. .141 Bfl, .335 Bfl, .342 Bfl, .343 Bfl, 380/1 Tlw., 469, 473/1 Tlw und 473/5 der KG St.Andrä.

Gemäß § 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG, LGBl.Nr. 23, idF LGBl.Nr. 88/2005, wird die Erlassung des Teilbebauungsplanes mit den dazugehörigen Erläuterungen im Betreff der Grundstücke Nr. . 141 Bfl, .335 Bfl, .342 Bfl, . 343 Bfl, 380/1 Tlw., 469, 473/1 Tlw und 473/5 der KG St.Andrä öffentlich kundgemacht.

In die Pläne und Behelfe, die den Gegenstand der Erlassung des Teilbebauungsplanes bilden, kann während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä Einsicht genommen werden.

Jeder Eigentümer einer Liegenschaft, für den die Erlassung des Teilbebauungsplanes wirksam werden kann, ist berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist, berechnete und begründete Einwendungen schriftlich beim Stadtgemeindeamt St.Andrä einzubringen.

Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.



Angeschlagen am: 16.06.2015
Abgenommen am: